

Verwaltungsgericht Ansbach  
Promenade 24-28

91522 Ansbach

- vorab per Telefax: 0981/1804-271 -

- Postversand folgt -

10-000213

AZ Gericht:  
AN 2 E 10.01011

Unser Zeichen:  
10-000213

Datum:  
20. September 2010

In Sachen

**Prof. Dr. Ulla Wessels**

- Prozessbev.: - Unterfertigende -

- Antragstellerin -

g e g e n

**Freistaat Bayern, vertr. d. Friedrich-Alexander-  
Universität Erlangen-Nürnberg**

- Antragsgegner -

**Beigeladene: Prof. Dr. Kirsten Meyer**

**wegen Hochschulrechts**

---

### **Antrag nach § 123 VwGO**

---

nehmen wir im Einzelnen zu der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff vom 22.07.2010 und zu der Erwiderung des Antragsgegners vom 28.07.2010 wie folgt Stellung:

#### **A. Verdacht der Missachtung von Vorschriften des BayHSchPG**

Nach der strengen Rechtsprechung des BVerfG und der Obergerichte zum effektiven Rechtsschutz in Konkurrentenstreitverfahren genügen bereits Zweifel oder ein offener Verfahrensausgang, um einen Anordnungsanspruch zu bejahen (vgl. BVerfG zur Konkurrentenklage im Hochschulrecht, Entscheidung vom 01.08.2006, Az.: 2 BvR 2364/03 – JURIS -, LS. 3a.)

*„Aus GG Art. 33 Abs. 2 folgt der Anspruch eines Beförderungsbewerbers auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung (Bewerbungsverfahrensanspruch). Der verwaltungsgerichtliche Eilrechtsschutz setzt zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruches lediglich voraus, dass die Aussichten des Bewerbers, im Falle eines ordnungsgemäßen Auswahlverfahrens zum Zuge zu kommen, offen sind, d.h., seine Auswahl muss als möglich erscheinen (BVerfG, 2002-09-24, 2 BvR 857/02, DÖD 2003, 17 <18>).“*

1. Ein Ermessensfehler liegt schon dann vor, wenn freies Ermessen angenommen wird, obwohl der Gesetzgeber kein freies Ermessen einräumt: entgegen gesetzlicher Vorschrift des Art. 18 Abs. 4 S. 5 BayHSchPG enthält die Berufungsvorschlagsliste nur zwei Namen und nicht drei. Laut Gesetz „soll“ die Liste drei Namen enthalten.

*„Das ‚soll‘ ist ein ‚muss‘, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen“, Andreas Reich, BayHSchPG-Kommentar, 3. Auflage 2010, Anm. 21 zu Art. 18.*

Reich erkennt einen besonderen Fall dann an, wenn die Wiederholung der Ausschreibung nicht zum erwünschten Ergebnis geführt hat. *„Eine Ausnahme darf jedoch nicht zugelassen werden, wenn aus mehreren für die Stelle geeigneten Bewerbern ein Einzelner auf Grund seiner Qualifikation besonders geeignet erscheint.“*, Reich a.a.O. Anm. 21 zu Art. 18 BayHSchPG.

Die Antragstellerin ist für die Stelle gut geeignet, während bei der Beigeladenen bezüglich der Einstellungs Voraussetzungen des Art. 7 BayHSchPG Bedenken bestehen (keine Habilitation zum Zeitpunkt der Bewerbung, Juniorprofessur nicht in Philosophie, sondern in Didaktik der Philosophie, keine schriftlichen zusätzlichen adäquaten wissenschaftlichen Leistungen). Bei einer derart heiklen Konkurrentensituation sind keine besonderen Gründe zu erkennen, die eine Abweichung vom Gesetz rechtfertigen. Hinzu kommt noch die bereits vor der Anfertigung der Vorschlagsliste gewonnene Erkenntnis des Antragsgegners, dass die Gewinnungswahrscheinlichkeit beim Bewerber Horn als problematisch eingeschätzt wurde, da er Inhaber einer C4-Professur ist (Blatt 128 der Akte).

(Aus Datenschutzgründen gekürzt)

## **B. Bedeutung des Konkordats im Berufungsverfahren**

I. Der Antragsgegner behauptet in ihrem Schriftsatz, die Antragstellerin unterstelle „dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses, Herrn Prof. Dr. Kulenkampff, vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben vor dem Verwaltungsgericht Ansbach“ (S. 3 f., ähnlich S. 7). Bei der erwähnten Angabe vor dem Verwaltungsgericht Ansbach handelt es sich um die in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 zu Protokoll gegebene Erklärung von Herrn Professor Dr. Kulenkampff,

„(...) dass das Konkordat im bisherigen Verfahren innerhalb der Fakultät keine Rolle gespielt hat.“ (Mitschrift der Verhandlung vom 11.12.2008, S. 5).

Wir hatten diese Erklärung (S. 7 unseres Schriftsatzes vom 01.07.2010) im vollen Wortlaut zitiert und ihr einen Satz im Schreiben des Herrn Prof.Dr. Kulenkampff vom 14. 02. 2008 an einen der 21 in die engere Wahl genommenen Bewerber gegenübergestellt:

„Da bei der Besetzung der Professur für Praktische Philosophie die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit der Katholischen Kirche berücksichtigt werden müssen, bitte ich Sie, uns noch Ihre Konfession mitzuteilen.“ (So in Anlage 1 zum Schriftsatz vom 01.07.2010).

Dies wurde in unserem Schriftsatz wie folgt kommentiert:

„Da dieses Anschreiben zeitlich vor der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 verfasst wurde, ist die o.g. Protokollerklärung des Herrn Prof. Dr. Kulenkampff objektiv unrichtig. Es ist nicht bekannt, ob der Dekan der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach vorsätzlich die Unwahrheit gesagt hat.“ (S. 9 unseres Schriftsatzes vom 01.07.2010).

Die Frage, „ob der Dekan der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach vorsätzlich die Unwahrheit gesagt hat,“ wurde in unserem Schriftsatz offen gelassen, der Vorwurf einer *vorsätzlich* wahrheitswidrigen Aussage wurde mit Bezug auf diese Protokollerklärung somit gar nicht erhoben, entsprechende Behauptungen des Antragsgegners (S. 3 f., ähnlich S. 7 des Schriftsatzes des Antragsgegners) laufen daher ins Leere. Die Universität sollte sich darauf beschränken, nur zu Vorwürfen Stellung zu nehmen, die tatsächlich erhoben worden sind. Wir merken hier noch an, dass das von uns in Kopie vorgelegte Schreiben des Dekans und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff vom 14.02.2008 an einen der Bewerber (Anlage 1 unseres Schriftsatzes vom 01.07.2010) der Antragstellerin bei der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 noch nicht bekannt war und daher seinerzeit nicht vorgelegt werden konnte. Dieses Dokument kam erst etwa ein Jahr später (im Dezember 2009) in ihren Besitz.

An dem Vorwurf einer objektiv wahrheitswidrigen Aussage halten wir fest und sehen uns darin nachdrücklich durch die Ausführungen in der nunmehr von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff abgegebenen Stellungnahme bestätigt.

Wie sich aus dieser Stellungnahme ergibt, wurde nach dem Ende der Bewerbungsfrist eine Synopse zu allen 60 Bewerbern erstellt, in der „beim Lebensalter auch, soweit nach den Bewerbungsunterlagen bekannt, die Religionszugehörigkeit vermerkt“ (wurde). (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 1)

Bei dieser Synopse handelt es sich um eine schematische Übersicht, entsprechend etwa der Synopse zu allen Bewerbern auf Blatt 129-132 der bisher übersandten Akten des Berufungsverfahrens (eine Synopse, in der sich übrigens weder zum Lebensalter noch zur Religionszugehörigkeit der Bewerber Angaben finden). Wer immer die in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff erwähnte, erweiterte Synopse erstellt hat, ihm muss jedenfalls die Anweisung erteilt worden sein, die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber, soweit sie aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich war, in dieser

Übersicht zu dokumentieren. Die Aufnahme dieses Merkmals in eine solche Synopse, in der es ja neben den entscheidungsrelevanten Kriterien der Titel von akademischen Qualifikationsarbeiten und des Lebensalters sowie des Geschlechts zu stehen kommt, signalisiert jedenfalls allen Lesern dieser Synopse, dass es sich bei der Religionszugehörigkeit um ein zu berücksichtigendes Kriterium handelt. (Die Angabe des Geschlechts muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Universität im Text der Ausschreibung mitgeteilt hatte, die Universität strebe „eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an“ und bitte „deshalb Wissenschaftlerinnen nachdrücklich um ihre Bewerbung“.) Allein schon dieser Umstand zeigt, dass die Religionszugehörigkeit der Bewerber und damit das Bayerische Konkordat, entgegen der Versicherung des Dekans und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff in der Verhandlung am 11.12.2008, in der Berufungskommission eine Rolle gespielt hat.

Diese Synopsen, die im Auftrag des Dekanates erstellt werden, gehen üblicherweise allen Mitgliedern einer Berufungskommission zu. Damit dürften also auch alle Mitglieder der Berufungskommission über die Religionszugehörigkeit derjenigen der 60 Bewerber unterrichtet worden sein, die dazu überhaupt eine Angabe gemacht hatten. Von diesen 60 Bewerbern haben sich nach Auskunft dieser Synopse 14 als der katholischen Konfession und drei als der evangelischen Konfession zugehörig erklärt. Wenn Herr Prof. Dr. Kulenkampff nunmehr versichert: „Eine generelle Abfrage der Religionszugehörigkeit bei den Bewerbern, die sich dazu in ihrer Bewerbung nicht geäußert haben, ist nicht erfolgt“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 1), so ist dazu zu sagen, dass eine generelle Abfrage der Konfessionszugehörigkeit für die Gruppe der 43 Bewerber, die sich dazu in ihrer Bewerbung nicht geäußert haben, auch gar nicht erforderlich war, da ein Großteil davon wegen mangelnder Passung zum Anforderungsprofil der Stelle oder wegen des Überschreitens der Altersgrenze ohnehin im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden würde.

Dass und wie sehr die Frage der Konfessionszugehörigkeit dagegen von Belang war, wird daran deutlich, dass bei den in eine engere Wahl genommenen 21 Bewerbern, soweit sie zur Konfession keine Angaben gemacht hatten, durch eine eigene aktive Nachfrage des Dekans und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff die Konfessionszugehörigkeit systematisch ermittelt worden ist. Das bestätigt Herr Prof. Dr. Kulenkampff, wenn er von der Entscheidung spricht, „bei den Bewerbern, die in die erste engere Wahl kamen und bei denen die Religionszugehörigkeit noch nicht aus den Bewerbungsunterlagen bekannt war, diese abzufragen, um eine einheitliche, vollständige Information vorliegen zu haben“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 2).

Dass es hier darum ging, eine vollständige Information über die Religionszugehörigkeit dieser 21 Bewerber zu gewinnen, wird überdies auch noch durch seine Einlassung zur unterbliebenen Anfrage bei der Antragstellerin bekräftigt: „Da die Synopse bei Frau Prof. Dr. Wessels keine Religionszugehörigkeit verzeichnet, hätte Frau Prof. Dr. Wessels den Brieftext inklusive Abfrage der Religionszugehörigkeit bekommen müssen.“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 2)

Da von den in diese 21er Synopse aufgenommenen Bewerbern 15 keine Angabe zur Konfession gemacht hatten – fünf Bewerber in dieser Gruppe hatten sich als katholisch und einer hatte sich als evangelisch bekannt – und da bei der Antragstellerin eine entsprechende Anfrage unterblieben ist (dazu weiter unten), ist davon auszugehen, dass 14 Bewerber um die Angabe ihrer Konfession gebeten worden sind. Es ist unerheblich, dass die Abfrage der Konfessionszugehörigkeit nicht aufgrund eines Beschlusses der Kommission erfolgte, sondern wie vom Dekan und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff versichert wird, aufgrund seiner Entscheidung. Entscheidend ist, dass die Ergebnisse dieser Abfrage, die in den Antwortschreiben der Bewerber dokumentiert waren, jedenfalls in die Akten des Berufungsverfahrens hätten aufgenommen werden müssen und damit den Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung gestanden haben dürften.

Im Übrigen spricht auch der Wortlaut der Abfrage dafür, dass es hier um eine Information ging, die für die Mitglieder der Berufungskommission bestimmt war, sind die am 14.02.2008 angeschriebenen Bewerber doch gebeten worden, „uns Ihre Konfessionszugehörigkeit mitzuteilen.“ Der Gebrauch des Personalpronomens der ersten Person Plural zeigt an, dass der Kommissionsvorsitzende für das Kollektiv des Berufungsausschusses die erbetene Auskunft einholen will. Und die Bitten dieses Schreibens erfolgten, wie es darin eingangs heißt, „namens des Berufungsausschusses“. Dass den Empfängern dieser Schreiben signalisiert wird, die erbetene Auskunft sei für die Mitglieder des Berufungsausschusses bestimmt, macht es immerhin wahrscheinlich, dass diesen Mitgliedern die erbetenen Auskünfte ebenfalls zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die Geschichte, die von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff in seiner Stellungnahme und ihm folgend vom Antragsgegner nunmehr erzählt wird, ist zu unstimmtig, als dass man sie ihnen abnehmen kann: Eine Berufungskommission, die in ihrer ersten Sitzung festgestellt haben soll, dass die konkordatäre Bindung der zu besetzenden Professur für Praktische Philosophie „und mit ihr die Religionszugehörigkeit der Bewerber keine Rolle spielt“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 1), wird in einer Synopse über eben die Konfessionszugehörigkeit aller Bewerber informiert, die dazu in ihren Bewerbungsunterlagen eine Angabe gemacht haben. Die Versicherung von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff, „wie sich aus den weiteren Verfahrensschritten ergibt, spielte diese Information für die Entscheidungen des Berufungsausschusses keine Rolle“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 1), ist kaum glaubwürdig. Warum wird denn dann in einer Synopse die Konfessionszugehörigkeit von Bewerbern, soweit diese dazu in ihren Bewerbungsunterlagen eine Angabe gemacht haben, überhaupt aufgenommen, wenn diese Information für die Entscheidungen des Berufungsausschusses keine Rolle spielen soll?

Und was die Gruppe der in eine erste engere Auswahl gezogenen Bewerber angeht, so wird durch eine briefliche Abfrage des Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff dafür Sorge getragen, dass für alle diejenigen unter ihnen, die über ihre Konfessionszugehörigkeit keine Angabe gemacht haben (mit der Ausnahme von der Antragstellerin, dazu weiter unten), nun ebenfalls „eine einheitliche, vollständige Information“ über ihre Konfession vorliegt. Warum und für wen musste denn eine solche „einheitliche, vollständige Information“ über die Religionszugehörigkeit dieser Bewerbergruppe mit einigem Aufwand beschafft werden, wenn sie gar nicht entscheidungsrelevant ist? Die Universität war nicht nur nicht befugt, Informationen einzuholen, um sie dann etwa kirchlichen Stellen für die dort zu treffenden Entscheidungen zur Verfügung zu stellen, sie war als staatliche Behörde dazu angehalten, genau das nicht zu tun! Daher kann eine Informationsbeschaffung für kirchliche Stellen kaum als Begründung für dieses Vorgehen herangezogen werden. Wenn man hätte verhindern wollen, dass die Mitglieder der Berufungskommission in ihren Entscheidungen auch nur unbewusst durch ihre Kenntnis von der Konfession der Bewerber beeinflusst werden, dann wäre es doch wohl konsequenter gewesen, über diesen Punkt für die Kommissionsmitglieder soweit wie eben möglich den Schleier der Unkenntnis zu breiten.

Wenn die Antragsgegner mit Bezug auf diese vom Dekan eingeholten Auskünfte versichert, „die Antworten auf die Nachfrage spielten für das weitere Verfahren des Berufungsausschusses keine Rolle, da sie weder in die Synopse Eingang fanden noch den Ausschussmitgliedern in anderer Weise bekannt gemacht wurden“ (S. 7 des Schriftsatzes vom 28.07.2010), so darf man sie zunächst daran erinnern, dass zu „den Ausschussmitgliedern“ auch der Ausschussvorsitzende und Dekan Prof. Dr. Kulenkampff gehört, der doch die eingehenden Antworten der von ihm befragten Bewerber zur Kenntnis genommen haben wird. Es gab also zumindest ein Ausschussmitglied, das über eine sehr vollständige Kenntnis der Konfessionszugehörigkeit der 21 in die engere Wahl gezogenen

Bewerber verfügte. Da dieses Ausschussmitglied zugleich der Vertreter des vom Berufungsverfahren unmittelbar betroffenen Institutes und Faches war, dürfte sein Wort auch aus diesem Grunde schon von besonderem Gewicht gewesen sein. Auch wenn das Ergebnis der Abfrage nicht in einer weiteren Synopse übersichtlich dokumentiert worden ist, so ist doch davon auszugehen, dass die eingegangenen Antworten, in denen sich schließlich auch Angaben zu den übersandten Schriften befanden, den Unterlagen der befragten Bewerber zugefügt worden sind, die den Mitgliedern einer Berufungskommission üblicherweise in den Räumen des Dekanates zur Verfügung stehen. Es mag sein, dass ihnen diese Informationen von Seiten des Dekans nicht aktiv nahegebracht wurden, aber Herr Prof. Dr. Kulenkampff wird doch nicht behaupten wollen, dass den Mitgliedern der Berufungskommission, die für ein Referat über den jeweils von ihnen vorzustellenden Kandidaten auch die zu diesem vorhandenen Bewerbungsunterlagen und sonstigen in den Akten befindlichen Dokumente zur Kenntnis nehmen wollten, dieser Zugang aktiv verwehrt worden ist. Damit dürften aber auch den übrigen Mitgliedern der Berufungskommission, die nun über einzelne Kandidaten zu referieren hatten, Informationen über die Konfession der von ihnen vorzustellenden Bewerber zur Verfügung gestanden haben, auch wenn, anders als die Einträge in der Synopse zu den 60 Bewerbern, nicht alle nachträglich eingeholten Informationen über diesen Punkt auch allen Mitgliedern des Berufungsausschusses zur Verfügung gestanden haben müssen.

Wenn aber, wie der Antragsgegner versichert, die Antworten auf die Nachfrage tatsächlich den – zu ergänzen ja wohl, übrigen – Ausschussmitgliedern weder durch Eintrag in eine Synopse noch in anderer Weise bekannt gemacht wurden, so heißt das offenbar, dass diese Antworten nach Eintreffen auch nicht den Akten des Verfahrens zugefügt worden sind oder dass diese Akten, nachdem diese Dokumente dort eingeordnet waren, den Mitgliedern des

Ausschusses im Dekanat nicht zur Verfügung standen. Der Antragsgegner mag intern klären, was hier nun der Fall war und daraus die gebotenen Konsequenzen ziehen. In jedem Fall aber hätte sich der Ausschussvorsitzende und Dekan damit ein exklusives, nur ihm zugängliches Wissen verschafft, ein Vorgehen, das mit dem Prinzip kollegialer Entscheidungsfindung in einer Berufungskommission schwerlich vereinbar ist.

Die Rolle, welche die Konfessionszugehörigkeit der Bewerber damit erhalten hat, lässt es mehr als zweifelhaft erscheinen, dass, wie der Antragsgegner behauptet, „das Auswahlverfahren des Berufungsausschusses (...) nach ausschließlich fachlich-wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt [wurde].“ (S. 3 ihres Schriftsatzes).

Vielmehr spricht die Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit der Bewerber dafür, dass auch sachwidrige Erwägungen bei den Auswahlentscheidungen der Berufungskommission eine Rolle gespielt haben.

Schließlich ist ein Motiv für das Interesse an einer Kenntnis der Konfessionszugehörigkeit der Bewerber, wie es durch die Erstellung der erwähnten Synopse sowie durch die gezielte Nachfrage des Dekans und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff belegt ist, nicht weit zu suchen. Nur, es ist ein Motiv, das ebenso verständlich und leicht nachvollziehbar wie illegitim ist. Denn die Universität und die in ihrem Auftrag handelnde Fakultät und Berufungskommission möchten vermeiden, dass ein von ihr zur Berufung vorgesehener Kandidat vom Bischof abgelehnt wird, weil sich herausstellt, dass er das im Konkordat vorgesehene Kriterium des „katholisch-kirchlichen Standpunktes“ nicht erfüllt. Und dass dieses Motiv erst recht bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzunehmen ist, der als Vertreter des Faches Philosophie und

des Instituts für Philosophie obendrein ein – im Übrigen legitimes – Interesse an einem zügigen Abschluss des Verfahrens hat, liegt wohl auf der Hand. Schließlich soll doch auch bei diesem Verfahren das Prinzip der Bestenauslese Anwendung finden, und da liegt es nahe, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, ob unter den Bewerbern, die zu ihrer Konfession keine Angaben gemacht haben – und das trifft auf die Mehrheit der Bewerber zu –, nicht doch Katholiken anzutreffen sind, die möglicherweise wissenschaftlich besser ausgewiesen sind, als jene Bewerber, die ihre Zugehörigkeit zur katholischen Kirche offengelegt haben. Kein Wunder also, dass der Kommissionsvorsitzende und Dekan Prof. Dr. Kulenkampff sich deshalb „eine einheitliche, vollständige Information“ über die Konfession der Bewerber zu verschaffen sucht.

Was die übrigen Mitglieder der Berufungskommission angeht, so wissen auch sie, dass ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die nicht einmal die dafür notwendige Bedingung einer formalen Mitgliedschaft in der katholischen Kirche erfüllt, kaum das „nihil obstat“ des Erzbischofs erlangen dürfte. Da ist es doch sehr naheliegend, dem Kollegen Dekan und Kommissionsvorsitzenden und dem betreffenden Fach die aus dem Vorschlag eines „falschen“ Kandidaten resultierenden Scherereien mit dem Vertreter der Kirche zu ersparen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Frage der Konfessionszugehörigkeit einzelner Bewerber in den Beratungen der Kommission jemals offen angesprochen wurde. Denn den Kommissionsmitgliedern ist sicherlich auch bewusst, dass sie das Kriterium einer Zugehörigkeit zur katholischen Konfession nicht explizit anwenden können. Das zeigt sich auch an der Erklärung eines Mitgliedes des Berufungsausschusses, dass es nicht an der Arbeit des Ausschusses mitwirken

könne, wenn die Religionszugehörigkeit der Bewerber eine Rolle spiele (s. S. 1 der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff). Nein, es genügt, dass die Mitglieder der Kommission ein Kenntnis von der Konfessionszugehörigkeit der Kandidatinnen/der Kandidaten „im Hinterkopf“ hatten. Und genau das dürfte mit der Dokumentation der Angaben zur Konfession in einer Synopse und mit der gezielten Nachfrage des Dekans und Kommissionsvorsitzenden wohl erreicht worden sein.

Nach alledem ist die Versicherung von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff, „(...) dass das Konkordat im bisherigen Verfahren innerhalb der Fakultät keine Rolle gespielt hat.“ (Mitschrift der Verhandlung vom 11.12.2008 S. 5), alles andere als glaubwürdig, und wir halten daran fest, dass diese in der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2008 zu Protokoll gegebene Erklärung von Herrn Professor Dr. Kulenkampff objektiv unrichtig ist.

Falls man aber gleichwohl mit dem Antragsgegner der Versicherung des Dekans und Kommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff Glauben schenken möchte, die Konfession der Bewerber habe für die Beratungen und Entscheidungen der Berufungskommission keine Rolle gespielt, falls man somit annehmen will, Herr Prof. Dr. Kulenkampff habe in der Verhandlung am 11.12.2008 vor dem Verwaltungsgericht nur die Wahrheit gesagt, so ist Herrn Prof. Dr. Kulenkampff jedenfalls entgegenzuhalten, dass er den von ihm um eine Auskunft über ihre Konfession gebetenen Bewerbern, und in diesem Fall in der Tat vorsätzlich, die Unwahrheit gesagt hat. Denn er hatte seine Abfrage damit begründet, dass „bei der Besetzung der Professur für Praktische Philosophie die Bestimmungen des Bayerischen Konkordats mit der Katholischen Kirche berücksichtigt werden müssen“ (so im Brief an einen der Bewerber s. Anlage 1 zum Schriftsatz vom 01.07.2010).

Aus dieser Begründung ergibt sich nicht lediglich, dass die Bestimmungen des Konkordates bei der Besetzung der streitgegenständlichen Professur berücksichtigt worden sind und weiter berücksichtigt werden sollten, was, wie oben gezeigt, auch nach unserer Meinung nachweislich der Fall ist, sondern damit wird vielmehr behauptet, dass diese Bestimmungen berücksichtigt werden *müssen*, dass der Berufungsausschuss, in dessen Namen der Dekan und Ausschussvorsitzenden Prof. Dr. Kulenkampff den zitierten Brief verfasst, *gezwungen* ist, die Bestimmungen des Konkordates zu berücksichtigen. Das ist nun klarerweise eine Lüge. Denn die behauptete Notwendigkeit ist nicht nur faktisch nicht der Fall; in der ersten Sitzung der Berufungskommission am 13.02.2008, also einen Tag vor Absendung seiner Abfragen, hat ihn nach seinem eigenen Bekunden ein Kollege in der Berufungskommission darauf hingewiesen, dass die Religionszugehörigkeit keine Rolle spielen sollte (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 1). Ihm war also bekannt, dass die Bestimmungen des Bayerischen Konkordates und damit die Konfession der Kandidaten jedenfalls keineswegs berücksichtigt werden *müssen*. Diese Lüge ist umso tadelnswerter als der Dekan und Ausschussvorsitzende Prof. Dr. Kulenkampff mit dem Hinweis auf diese angebliche Notwendigkeit jene Bewerber, die von ihrem guten Recht Gebrauch gemacht hatten, über ihre Konfession zu schweigen, zur Preisgabe ihrer Konfessionszugehörigkeit nötigt, ohne auch nur darauf zu verweisen, dass sie das Recht haben, die erbetene Auskunft auch nicht zu erteilen. Man wird vermuten dürfen, dass diese Bewerber sich darauf verlassen hatten, dass der Gesichtspunkt der Konfessionszugehörigkeit jedenfalls in dem Berufungsverfahren der Universität keine Rolle spielen würde.

II. Was nun die Frage angeht, warum eine Abfrage der Konfessionszugehörigkeit in dem Schreiben des Dekans vom 14.02.2008 an die Antragstellerin unterblieben ist, so sind die dazu jetzt von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff und ihm folgend vom Antragsgegner abgegebenen Versicherungen alles andere als glaubhaft. Dass es sich hier um einen bloßen „Irrtum“ (so die Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 2) handelt, ist angesichts der durch die Befragung der Kandidaten angestrebten einheitlichen und vollständigen Information über die Konfessionszugehörigkeit aller 21 in die engere Auswahl genommenen Bewerber schon für sich genommen wenig wahrscheinlich. Schließlich müsste dieser Irrtum doch spätestens bei Eingang der Antworten der angeschriebenen Bewerber bemerkt worden sein und bis zur nächsten Sitzung der Kommission am 28.04.2008 wäre ausreichend Zeit gewesen, die versäumte Abfrage noch nachzuholen.

Nein, es gibt einen sehr einleuchtenden Grund, warum sich eine Frage nach der Konfessionszugehörigkeit von der Antragstellerin erübrigte. Der mit den Bewerbungsunterlagen eingereichten Schriftenliste von der Antragstellerin konnte der Dekan und Kommissionsvorsitzende Prof. Dr. Kulenkampff entnehmen, dass die Antragstellerin ihre Saarbrücker Doktordissertation unter dem Titel „Verbietet das Recht auf Leben Abtreibung?“ verfasst hat. In dieser Arbeit, die im Übrigen in der Erlanger Universitätsbibliothek vorhanden ist (Signatur H00/98 U 869), plädiert die Antragstellerin dafür, dass vor der 20. Schwangerschaftswoche das Recht auf Leben eine Abtreibung nicht verbietet (so etwa S. 110 dieser Arbeit). Es liegt auf der Hand, dass sie damit eine Position vertritt, die im klaren Widerspruch zu einer zentralen moralischen Lehre der katholischen Kirche steht. Selbst für den Fall, dass die Antragstellerin der katholischen Kirche angehören sollte, wäre für sie das „nihil obstat“ des Bamberger Erzbischofs nie und nimmer zu erreichen. Nicht die mangelnde katholische Konfession, sondern die mangelnde Übereinstimmung mit einer moraltheologischen Lehre der katholischen Kirche würde sie von einer Zustimmung des Bamberger Erzbischofs ausschließen.

Nun muss im Übrigen gar nicht unterstellt werden, dass sich Herr Prof. Dr. Kulenkampff oder andere Mitglieder der Kommission durch Einsichtnahme in diese Doktorarbeit Kenntnis von der darin vertretenen These verschafft haben. Wer die Abtreibungsdiskussion, die ja wegen der Diskussion um den § 218 StGB zum Teil auch in der allgemeinen Öffentlichkeit geführt wurde, verfolgt hat, dem war bekannt, dass gerade von prominenten katholischen Moralphilosophen wie etwa dem Münchener Philosophieprofessor Robert Spaemann die These vertreten wird, das Recht auf Leben des ungeborenen Kindes verbiete eine Abtreibung. (Vgl. etwa Robert Spaemann „Kein Recht auf Leben? Zur Auseinandersetzung um den Schutz des ungeborenen Kindes“ in: P. Hoffacker (Hg.) „Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion.“ 1985.) Es ist diese Position, die von der Antragstellerin schon mit dem als Frage formulierten Titel ihrer Dissertation in Frage gestellt wird. (Mit der Position Spaemanns setzt sich die Antragstellerin in ihrer Dissertation mehrfach auseinander, vgl. S. 7, 31 f.) Wer also den Hintergrund der in Deutschland geführten Diskussion über die moralphilosophische Bewertung der Abtreibung kennt – und bei den Fachvertretern der Philosophie in dieser Kommission, also bei Herrn Prof. Dr. Friedo Ricken S. J. und Herrn Prof. Dr. Hans Ineichen, aber eben auch bei Herrn Prof. Dr. Kulenkampff, wird man diese Kenntnis unterstellen können – dem dürfte schon aufgrund des Titels dieser Doktorarbeit klar gewesen sein, welche Position die Verfasserin darin vertritt. Und der Titel ihrer Doktordissertation war im Übrigen allen Mitgliedern der Berufungskommission bekannt, denn er wurde in der oben schon erwähnten erweiterten Synopse, in die auch Angaben zur Konfession der Bewerber aufgenommen, ebenfalls vermerkt.

Zu allem Überfluss hat aber die Antragstellerin in der Liste ihrer Publikationen, welche ihrer Bewerbung beilag, den Inhalt ihrer Doktordissertation in einer kurzen Notiz wie folgt charakterisiert:

„Die Dissertation geht der Frage nach, die ihr Titel ist – und kommt, zumindest für die ersten 20 Wochen nach der Zeugung des betreffenden Individuums, zu einem negativen Ergebnis. (...)“

**Glaubhaftmachung: Kopie der betreffenden Seite aus dem Verzeichnis der Schriften der Antragstellerin in Anlage 3**

Es liegt auf der Hand, dass diese von der Antragstellerin vertretene Position sie von einer Zustimmung des Bamberger Erzbischofs zu ihrer Ernennung ausschließen würde. Und um das zu wissen, war eine „Kenntnis darüber, ob Frau Prof. Dr. Wessels katholischen Glaubens ist oder nicht“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 2), in der Tat gar nicht erforderlich. Im Übrigen ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ohnehin eine lediglich notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung. Um das bischöfliche „nihil obstat“ zu erhalten, muss der vorgeschlagene Kandidat/die vorgeschlagene Kandidatin, wie aus dem Schreiben von Frau Prof. Dr. Meyer vom 12.04.2010 an den Rektor der Friedrich-Alexander-Universität, Herrn Prof. Dr. Grüske, hervorgeht, das Zeugnis eines katholischen Geistlichen beibringen, das Auskunft über die Haltung des betreffenden Bewerbers/der betreffenden Bewerberin „in Fragen von Glauben und Sitte geben soll“. Wer die Abtreibung in den ersten 20 Wochen nach der Zeugung für erlaubt hält, steht in einer Frage „von Glauben und Sitte“ in klarer Opposition zur katholischen Kirche. Daher erübrigt sich in diesem Fall die Frage, ob er/sie möglicherweise formal der katholischen Konfession angehört. Die mangelnde Kenntnis von letzterem Umstand, die Herr Prof. Dr. Kulenkampff für die Kommission geltend macht (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 2), kann daher keineswegs belegen, dass bei den Auswahlentscheidungen, welche unsere Mandantin betrafen, sachwidrige Erwägungen keine Rolle gespielt haben.

Wir hatten auf die Doktordissertation der Antragstellerin und die Rolle, welche die darin von ihr vertretene Position für eine Zustimmung oder Ablehnung des Bamberger Erzbischofs spielen würde, schon in der Begründung unseres Antrags vom 01.07.2010 hingewiesen (S. 10 f. unseres Schriftsatzes vom 01.07.2010). Wir finden es erstaunlich, dass Herr Prof. Dr. Kulenkampff sich zu diesem

Punkt in seiner Stellungnahme überhaupt nicht äußert. Zumindest der Titel der Dissertation, der auf der Publikationsliste angegeben war und der, wie gerade bemerkt, in eine Synopse Aufnahme gefunden hatte, kann ihm nicht unbekannt gewesen sein. Gerade weil der Antragsgegner sich zu diesem Punkt eingelassen hat (s. S. 8 ihres Schriftsatzes), handelt es sich um ein durchaus beredtes Schweigen des Ausschussvorsitzenden und Dekans Prof. Dr. Kulenkampff.

Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, dass für die mangelnde Berücksichtigung der Antragstellerin auch schon bei der Auswahl von Kandidaten für eine Vortragseinladung andere als wissenschaftliche Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle gespielt haben.

III. Der Umstand, dass bei der Zurücksetzung der Antragstellerin schon bei der Auswahl für die Vorstellungsvorträge andere als wissenschaftliche Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle gespielt haben, lässt sich nun auch durch die Angaben in der Synopse zu den 21 in eine Vorauswahl genommenen Bewerbern (vgl. Blatt 126–128 der Aktenheftung) belegen. In dieser Synopse findet sich folgende knappe Bewertung der Antragstellerin: „(Ausgewiesen, aber teils sehr technische Arbeiten. Unter den eingesandten Arbeiten eine Mitherausgeberschaft! Gewisse Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung)“ (Blatt 127 der Aktenheftung).

Es ist dieser Synopse nicht zu entnehmen, ob die dort zu einzelnen Bewerbern angeführten kurzen Bewertungen von den Ausschussmitgliedern stammen, die jeweils über diese Kandidaten zu referieren hatten, oder ob sie etwa von dem Ersteller dieser Synopse nach Aufzeichnungen aus der Sitzung des Berufungsausschusses verfasst

worden sind. Es fällt allerdings auf, dass sich derartige kurze kommentierende Bemerkungen nur bei jenen und bei all jenen Bewerbern finden, die nicht für eine Vortragseinladung vorgesehen wurden. Bei allen für eine Einladung vorgesehenen Kandidaten (Horn, Jedan, Löhner, Lohmar, Meyer, Szaif) fehlen solche Kommentare. Dabei wäre es für die Nachvollziehbarkeit der hier dokumentierten Entscheidungen wichtig zu erfahren, welche Gesichtspunkte die Kommission bei diesen sechs Kandidaten für ihr positives Votum gesehen hat. Dies mit Blick auf die unserer Mandantin gegenüber ablehnende Entscheidung auch deshalb, weil für zwei der zum Vortrag eingeladenen Bewerber (Lohmar, Meyer) das Vorliegen des Zusatzkriteriums „Antike, Mittelalter“, über das auch unsere Mandantin nicht verfügt, klar verneint und dieses Kriterium bei einem weiteren Bewerber (Löhner) nur „mit Einschränkung“ bejaht wird.

Insbesondere bleibt aber unverständlich, warum die Antragstellerin auf dieser Liste in die Kategorie **B** eingeordnet wurde, also nach der Erläuterung auf Blatt 128 „das Hauptkriterium nur bedingt“ erfüllen soll, während es doch in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 3, wie oben zitiert, nunmehr heißt: „Die Ausgewiesenheit von Frau Prof. Dr. Wessels auf zentralen Gebieten der Praktischen Philosophie (**Hauptkriterium**) wurde (. . .) bejaht.“ Von einer nur bedingten Erfüllung ist da nicht die Rede.

Da, wie gesagt, nur zu den nicht für eine Vortragseinladung vorgesehenen Bewerbern in dieser Synopse kommentierende Bewertungen enthalten sind, verwundert es nicht, dass diese hier so gut wie ausschließlich abwertender Art sind. Allerdings fällt auf, dass sich nur bei der Antragstellerin die Bemerkung findet: „Gewisse Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung.“ Dazu heißt es nunmehr in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff: „Frau Prof. Dr. Wesels hat in der Verhandlung [*sc.* am 11.12.2008 – R. R.] gesagt, ihre Bewerbung sei ernsthaft. In diesem Punkt ist die Einschätzung der Kommission zu korrigieren.“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 3)

Damit wird der Eindruck erweckt, erst die Aussage der Antragstellerin vor dem VG Ansbach sei der Grund für diese Korrektur. In Wirklichkeit konnte der Kommission bekannt sein, dass die Antragstellerin seinerzeit (und auch jetzt) eine halbe W2(=C3)-Stelle, zunächst in Bayreuth, danach in Saarbrücken, innehatte und dass sie sich nun um eine höher bewertete volle W3(=C4-)Stelle bewarb. Wieso kommt eine Kommission bei dieser unbezweifelbaren Sachlage dazu, die Ernsthaftigkeit der Bewerbung, deren Erfolg zu einer erheblichen Verbesserung der Einkommenssituation der Antragstellerin geführt hätte, in Zweifel zu ziehen? Diese Frage stellt sich erst recht, wenn man sieht, dass die Kommission beschlossen hat, „alle sechs Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie A zu Vorträgen einzuladen, darunter auch den Bewerber Horn, obwohl die Gewinnungswahrscheinlichkeit als problematisch eingeschätzt wurde, da der Bewerber Inhaber einer C4-Professur in Bonn ist.“ (Blatt 128 der Aktenheftung). Herr Prof. Dr. Horn kam dann bekanntlich auf Platz 1 der Berufungsliste und hat den erhaltenen Ruf inzwischen abgelehnt. Soviel zur Bedeutung der Ernsthaftigkeit einer Bewerbung für die Kommission und ihren Vorsitzenden.

Die beiden anderen Gründe, die in der Synopse angeführt werden, sind zwar nicht in derselben offensichtlichen Weise falsch, aber bei genauerer Prüfung zeigen sie sich schnell als unhaltbar. Vorgelegt hatte die Antragstellerin, wie vom Vorsitzenden der Kommission erbeten, vier Schriften, nämlich eine Monographie, zwei Aufsätze und einen Handbuchartikel:

„Die gute Samariterin: Zur Struktur der Supererogation.“ Berlin: de Gruyter, 2002 xiv, 280 S. (Habilitationsschrift),

„Procreation“ in: C. Fehige, U. Wessels, (Hgg.): Preferences. Berlin: de Gruyter: 1998 S. 429-470 „Wie gut wollen wir sein.“ (Typoskript 19 S.),

„Sinn des Lebens“ in: S. Gosepath, W. Hinsch, B. Rössler (Hgg.): Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie. Bd. 2. Berlin: de Gruyter, 2008 S.1177–1180 (Dieser Titel war bei Absendung des Schreibens noch im Druck, daher „i. V.“).

**Glaubhaftmachung: Kopie des Schreibens der Antragstellerin an Dekan vom 01.03.2008 in Anlage 4**

Wir haben lediglich die Angaben im Schreiben vom 01.03.2008 der Antragstellerin um die bibliographischen Angaben (Erscheinungsort, Seitenzahlen) der besseren Vergleichbarkeit wegen komplettiert. *Zusätzlich* zu diesen vier Schriften hatte die Antragstellerin zu dem erwähnten Handbuchartikel als eine Art Literaturfundus noch das von ihr und anderen herausgegebene Buch „Der Sinn des Lebens“ (dtv 2000) mitgeschickt, denn von den 25 Literaturnachweisen in der diesem Artikel anhängenden Bibliographie beziehen sich 14 auf in diesem Buch zusammengestellte Arbeiten.

**Glaubhaftmachung: Kopie des Handbuchartikels „Sinn des Lebens“ in Anlage 5**

Auf diese Weise sollte es einem prospektiven Referenten erleichtert werden, die in dem Artikel vorgenommene Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur zu kontrollieren.

Angesichts dieser klaren Sachlage ist die Bemerkung in der Synopse „Unter den eingesandten Arbeiten eine Mitherausgeberschaft!“, objektiv unzutreffend. Dasselbe gilt von den erläuternden Ausführungen, die sich jetzt dazu in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff finden. Wir setzen sie in voller Länge hierher: „Kritisch vermerkt wurde auch, dass unter den eingesandten vier Publikationen eine Mitherausgeberschaft war („Der Sinn des Lebens“, dtv, zuerst erschienen 2000. Dabei handelt es sich um eine Sammlung verschiedenster, auch nichtphilosophischer Texte, die sich an eine

breite Leserschaft wendet.) Eine Publikation, bei der die Bewerberin als eine von mehreren Herausgebern mitgewirkt hat, erlaubt es dem Berufungsausschuss nicht, die Datenbasis für seine Einschätzung der wissenschaftlichen Qualifikation wesentlich zu verbreitern. Da die Bewerber aufgefordert waren, vier Texte ihrer eigenen Wahl einzureichen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, diejenigen ihrer Texte zu wählen, durch die sie sich in ihrem wissenschaftlichen Profil und ihrer wissenschaftlichen Qualität am besten repräsentiert sehen, fällt der erwähnte Punkt ins Gewicht.“ Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 3

Ins Gewicht fällt bei diesen erläuternden Ausführungen vor allem, dass auch sie nicht der Wahrheit entsprechen. Hier wird ein Buch, das lediglich eine der eingesandten vier Publikationen als Literaturfundus ergänzen soll, an die Stelle einer dieser vier Publikationen gesetzt.

Wenn man annimmt, dass den Mitgliedern des Berufungsausschusses, die über die einzelnen Kandidaten zu referieren hatten, die Schreiben nicht zugänglich waren, mit denen auf die Briefe des Dekans vom 14.02.2008 geantwortet wurde und in denen neben Angaben zu den übersandten Texten zum Teil auch die erbetene Auskunft über die Konfession zu finden war, dann könnte sich der für die Antragstellerin zuständige Referent, dem dann nur die übersandten Texte selbst, nicht aber das Begleitschreiben zugänglich war, über den Status des mitgeschickten Buches „Der Sinn des Lebens“ getäuscht haben. Es fällt immerhin auf, dass auch bei den jetzt übersandten Unterlagen zu Frau Prof. Dr. Meyer das entsprechende Antwortschreiben mit den Angaben zu den von ihr übersandten Texten fehlt.

Die dritte Kritik, dass die Publikationen der Antragstellerin „teils sehr technische Arbeiten“ sind, wird in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff nun wie folgt ausbuchstabiert:

„Bemängelt wurde aber die Überfrachtung ihrer Texte mit technisch-formalistischem Apparat, was die Nachvollziehbarkeit ihrer Texte und damit die Anschlussfähigkeit über einen äußerst engen philosophischen Fachkreis hinaus derart fraglich macht, dass die Besetzung des Lehrstuhls, der nur einer von drei Lehrstühlen für Philosophie ist (das Erlanger Institut ist ein äußerst kleines Institut!), nicht in Frage kommt.“ (Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 3)

Zunächst ist festzustellen, dass von den eingesandten Schriften nur die Habilitationsschrift der Antragstellerin („Die gute Samariterin. Zur Struktur der Supererogation.“ Berlin: de Gruyter, 2002) überhaupt von den Methoden der mathematischen Logik und der Mengenlehre Gebrauch macht. Das hindert Herrn Prof. Dr. Kulenkampff aber nicht daran, die Behauptung einer „Überfrachtung (...) mit technisch-formalistischem Apparat“ wahrheitswidrig gleich auf alle Texte der Antragstellerin („ihre Texte“) auszudehnen. Die wenigen graphischen Darstellungen, die sich in dem englischen Aufsatz „Procreation“ und in dem als Typoskript vorgelegten Text „Wir gut wollen wir sein?“ finden, haben erkennbar den Charakter von bildlichen Illustrationen, zu ihrem Verständnis sind spezielle Kenntnisse der mathematischen Logik keineswegs erforderlich. Und der Handbuch-Beitrag „Sinn des Lebens“ (s. oben Anlage 3) enthält weder Formeln noch graphische Darstellungen. Um die Haltlosigkeit dieser Verallgemeinerung von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff darzutun, legen wir zusätzlich zu dem bereits in Anlage 3 vorgelegten Text eine Kopie des als Typoskript eingereichten Aufsatzes „Wie gut wollen wir sein?“ zur Kenntnis des Gerichtes bei.

**Glaubhaftmachung: Typoskript „Wie gut wollen wir sein?“ in Anlage 6**

Schon die neben der Habilschrift eingereichten drei anderen Texte lassen erkennen, dass die Antragstellerin durchaus in der Lage ist, ihre philosophischen Überlegungen ohne den Apparat der formalen Logik vorzutragen. Anzunehmen, dass jemand, der die Formelsprache der mathematischen Logik zu nutzen weiß, sich nun nur noch auf diese Weise auszudrücken versteht, ist etwa so absurd wie die Vermutung, jemand, der sich exzellente Kenntnisse in einer Fremdsprache erworben hat, könne nun nicht mehr in seiner Muttersprache kommunizieren. Was die „Anschlussfähigkeit“ der Antragstellerin an einen angeblich engen Kreis von Fachphilosophen angeht, so ist doch umgekehrt eher davon auszugehen, dass ihre Kenntnisse der mathematischen Logik sie etwa zu Kollegen aus der Mathematik oder aus den spieltheoretisch orientierten Wirtschaftswissenschaften anschlussfähig machen. Allerdings scheinen Wissenschaftler aus diesen Fächern nicht in die Berufungskommission gewählt worden zu sein, so dass eine entsprechende Kompetenz dort wohl fehlte. Eigentlich hätte eine Berufungskommission und ein Dekan aus dem Fach Philosophie die zusätzlichen Fähigkeiten, die die Antragstellerin auf dem Gebiet der formalen Logik an das Institut für Philosophie bringen würde, als Bereicherung begrüßen sollen, würde doch damit die von Paul Lorenzen begründete logische Tradition der Erlanger Philosophie wieder belebt werden können.

Zum Glück für die Reputation der Fakultät kann man davon ausgehen, dass auch das Argument der angeblich fehlenden Anschlussfähigkeit der Antragstellerin nur vorgeschoben ist, um ein ganz anderes Motiv zu kaschieren. Denn müsste man es tatsächlich ernst nehmen, dann ließe es sich wohl nur dahingehend kommentieren, dass die mangelnden Fähigkeiten vorhandener Professoren den Maßstab dafür abgeben, was eine neu zu berufende Wissenschaftlerin/ein neu zu berufender Wissenschaftler an Fähigkeiten mitbringen darf – was bekanntlich eine sichere Methode ist, um das Niveau einer Hochschule zu senken.

Von den drei Kritikpunkten, die in den Kommentaren der Synopse zur Antragstellerin angeführt werden, sind zwei ganz offensichtlich unberechtigt, da sachlich unzutreffend, nämlich das Argument angeblicher Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und das einer bloßen Mitherausgeberschaft, der dritte Punkt, die angebliche „Überfrachtung ihrer Texte mit technisch-formalistischem Apparat“ (so in der Stellungnahme Prof. Dr. Kulenkampff S. 3), ist in seiner Verallgemeinerung auf alle ihre eingereichten Arbeiten ebenfalls unrichtig. Überdies wird die in ihrer Habilitationsschrift der Antragstellerin gezeigte Fähigkeit, die Methoden der mathematischen Logik für ihre Forschungen zu nutzen, eine Kompetenz, die sich zu ihren Gunsten hätte auswirken sollen, unverständlicherweise zu einem Negativkriterium. Und die in dieser Synopse vorgenommene Einordnung der Antragstellerin in die Kategorie **B** (Nur bedingte Erfüllung des Hauptkriteriums) wird bereits durch die Bemerkung von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff widerlegt, nach der „die Ausgewiesenheit von Frau Prof. Dr. Wessels auf zentralen Gebieten der Praktischen Philosophie (**Hauptkriterium**) (...) bejaht“ wurde.

Den Kritikpunkten, die für die im Verfahren relativ frühzeitige Ausschließung der Antragstellerin in der knappen Bewertung der Synopse wie in der nun nachgelieferten Erklärung von Herrn Prof. Dr. Kulenkampff vorgebracht werden, steht ihr Vorgeschobensein gewissermaßen auf der Stirn geschrieben. Hier sollen Gründe vorgespiegelt werden, um das wirkliche Motiv für den Ausschluss der Antragstellerin aus dem Verfahren, die Tatsache nämlich, dass sie das Kriterium eines „katholisch-kirchlichen Standpunktes“ wegen ihrer Doktordissertation nicht erfüllt, nicht namhaft machen zu müssen. Damit ist einmal mehr nachgewiesen, dass das Auswahlverfahren des Berufungsausschusses keineswegs, wie vom Antragsgegner behauptet, „nach ausschließlich fachlich-wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt“ wurde (Schriftsatz S. 3).

IV. Auch bei einem nur oberflächlichen Vergleich der Antragstellerin mit den beiden für eine Vortragseinladung vorgesehenen Bewerbern PD Dr. Achim Lohmar und Prof. Dr. Kirsten Meyer, die beide, wie auch die Antragstellerin nach Ausweis der Synopse nicht über das Zusatzkriterium „Antike/Mittelalter“ verfügen, wird erkennbar, dass hier eine ihnen zumindest gleichwertig, wenn nicht besser qualifizierte Bewerberin zurückgesetzt worden ist.

Keiner dieser beiden Bewerber hat wie die Antragstellerin bereits einen Ruf auf eine Professur erhalten, während die Antragstellerin nach einem Ruf auf eine C3 (=W2-)Professur für Sozialphilosophie an der Universität Bayreuth und noch während des Berufungsverfahrens in Erlangen einen Ruf auf eine W2-Professur für Praktische Philosophie (Nachfolge Hinsch) in Saarbrücken erhalten hat. Überdies wurde sie, wie den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen war, noch vor Annahme ihres ersten Rufes im Jahr 2004 auf den 2. Platz einer C4-Professur (Lehrstuhl) für Praktische Philosophie an der Universität Gießen (Nachfolge Becker) gesetzt; hinzu kommen Vertretungen einer (C3-)Professur für Praktische Philosophie an der Universität Saarbrücken im Jahr 2002, der Vertretung einer C4-Professur (Lehrstuhl) in Siegen (2002/2003) und die Vertretung einer W3-Professur (Lehrstuhl) an der Universität Göttingen (2004/2005).

Im Vergleich mit dem Bewerber PD Dr. Achim Lohmar ist dabei hervorzuheben, dass er sich im selben Jahr (2002) wie die Antragstellerin habilitiert hat, auch wenn seine Habilschrift nicht wie die der Antragstellerin im Jahr des Habilitationsverfahrens, sondern erst drei Jahre später (2005) erschienen ist. Er ist im Jahre 1963 geboren, also zwei Jahre älter als die Antragstellerin.

Im Vergleich mit der Bewerberin Prof. Dr. Kirsten Meyer ist im Übrigen hervorzuheben, dass die von Prof. Dr. Meyer innegehabte Juniorprofessur (die sie übrigens erst im Laufe des Verfahrens, nämlich am 1. 4. 2008 angetreten hat) keine Juniorprofessur für das Fach Philosophie allgemein oder für Praktische Philosophie ist, sondern eine Juniorprofessur für das Fach „Didaktik der Philosophie“. Das Fach Didaktik der Philosophie steht zwar in Beziehung zum Fach Philosophie, aber es ist doch ein anderes Fach, es ist kein dem Allgemeinbegriff Philosophie untergeordnetes Fach, sondern steht wie andere Fachdidaktiken neben dem eigentlichen Fach: Die Didaktikerin der Philosophie hat es in ihrem Forschungsgebiet mit Fragen der Vermittlung philosophischer Inhalte im schulischen Unterricht zu tun. Von daher ist auch eine auf dem Gebiet „Didaktik der Philosophie“ gut oder sehr gut ausgewiesene Wissenschaftlerin nicht automatisch auch gut oder sehr gut für das Fach Philosophie im allgemeinen oder für eines seiner Teilgebiete qualifiziert. Zwar hat Frau Prof. Dr. Meyer für das Fach Philosophie eine Habilitation angestrebt und die in diesem Habilverfahren eingereichte Habilitationsschrift den Berufungsunterlagen offenbar auch beigelegt, jedenfalls wird der Titel in der erweiterten Synopse aufgeführt („Bildung und gutes Leben“), aber das Habilitationsverfahren scheint während des Berufungsverfahrens nicht zum Abschluss gekommen zu sein. Nach der Mitteilung von Frau Prof. Dr. Meyer im Schreiben an Rektor Gröske vom 10. Juni 2010 hat sie sich im Jahre 2009 in Göttingen habilitiert. Die beantragte bzw. erteilte *venia legendi* ist dort allerdings nicht erwähnt. Die Antragstellerin hat die Habilitation an der Universität Leipzig im Jahre 2002 abgelegt. Frau Prof. Dr. Meyer hat, um auch in diesem Punkt noch einen Vergleich nicht auszulassen, ihr Promotionsverfahren mit der Note „*magna cum laude*“, die Antragstellerin das ihre mit der Note „*summa cum laude*“ abgeschlossen.

Ein Vergleich nur der „Papierform“ nach zwischen den beiden Bewerbern PD Lohmar und Prof. Dr. Meyer auf der einen und der Antragstellerin auf der anderen Seite fällt sehr eindeutig zugunsten der Antragstellerin aus. Es ist in der Tat schwer nachzuvollziehen, warum eine Kandidatin mit dieser Qualifikation, eine Kandidatin, der andere Universitäten (Bayreuth, Saarbrücken, Siegen, Göttingen) durch Übertragung von Vertretungen und durch Berufungen ihre Befähigung zur Übernahme einer Professur für Praktische Philosophie mehrfach zuerkannt haben, an der Universität Erlangen nicht einmal zu einem Vorstellungsvortrag zum Thema Praktische Philosophie eingeladen wird. Die Gründe dafür können kaum mit ihrer angeblich nicht ausreichenden wissenschaftlichen Qualifikation zu tun haben.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Frau Prof. Dr. Meyer in ihren Bewerbungsunterlagen den Umstand, dass ihre Juniorprofessur eine Juniorprofessur für „Didaktik der Philosophie“ ist, nicht mitgeteilt hat, sondern sich mit der Wendung begnügt „Ruf auf eine Juniorprofessur an die Humboldt-Universität zu Berlin“, so in ihrem Curriculum Vitae. In den gesamten Unterlagen des Berufungsverfahrens wird von ihrer Juniorprofessur als von einer Juniorprofessur an der Humboldt-Universität gesprochen, auch etwa in den Stellungnahmen der auswärtigen Gutachter. Dabei genügt ein Blick auf die Homepage der Humboldt-Universität, Institut für Philosophie, um dort den Hinweis zu finden, dass es sich bei dieser Juniorprofessur um eine Juniorprofessur für Didaktik der Philosophie handelt. Es hat allen Anschein, dass die Berufungskommission von diesem Umstand keine Kenntnis hatte und damit möglicherweise von einer unzutreffenden Voraussetzung in der Frage der Erfüllung des Anforderungsprofils ausgegangen ist.

**Glaubhaftmachung: Ausdruck des Eingangsportals des Institutes für Philosophie an der HU in Anlage 7**

.....

---

Rainer Roth  
- Rechtsanwalt -